Planzeichenerklärung:

- Wohn- und Geschäftsgebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude
- Gemarkungsgrenze
- Öffentliche Gebäude
- Flurstücksgrenze

Zeichnerische Festsetzungen:

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- 0,5 — Geschoßflächenzahl
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- o — Offene Bauweise
- P — Öffentliche Parkflächen
- Nur Hausgruppen zulässig
- Grünflächen
- Baugrenze
- Parkanlage
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäuderichtung)
- Bolzplatz
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Spielplatz
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Zufahrt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der baulichen Nutzung
- Sichtflächen
- T — Trafostation
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mülltonnen-Standplatz

Textliche Festsetzungen:

1) Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind.

2) Abweichend von der offenen Bauweise können die Gemeinschaftsgaragen an der Nachbargrenze errichtet werden (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

3) Nach § 23 Abs.5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

~~Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Plazierung der baulichen Anlagen und~~ im Zuge der ~~Bauarbeiten~~, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungsstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Fläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender einheimischer Laubbaum angepflanzt ~~und erhalten werden (siehe § 9 Abs. 1 Ziffern 15 und 16 BBauG).~~

4) Die auf dem Flurstück 73/40 festgesetzten Gemeinschaftsgaragen sind für die Reihenhausbebauung südlich des Knappenstiegs bestimmt.

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.95

[redacted]

„zwischen Vöhrumer Straße, Knappenstieg und Fröbelstr."

(Erweiterung und Ergänzung des als Bebauungsplan übergeleiteten Teilbebauungsplanes Nr. 119)

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Verwaltungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Telgte
Flur	2

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.6.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 23.6.1975

(Siegel) KATASTERAMT PEINE

Vermessungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs.6 BBauG vom 28. 8. bis einschließlich 28.9.1974.
3.11. bis einschließlich 3.12.1975

Peine, den 5.12.1974 / 10.12.1975

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) beschlossen am 10.2.1965.

Peine den 24. August 1972

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Hochbauamt - Abt. Stadtplanung.

Peine, den 24. August 1972

Dezernent für das Bauwesen: Hochbauamt

Waskat — Stadtbaurat

Bebecke — Amtsleiter

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 22.11.1973.

Peine, den 24. 6. 1973

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 21.8.1974 / 25.10.1975 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der „Braunschweiger Zeitung – Peiner Nachrichten –"

Peine, den 26. 8. 1974 / 30.10.1975

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 10.12.1976 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Peine.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Peine, den 13.12.1976

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor I.V.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs.6 BBauG vom 28. 8. bis einschließlich 28.9.1974.
3.11. bis einschließlich 3.12.1975

Peine, den 5.12.1974 / 10.12.1975

(Siegel) STADT PEINE 18

Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S 341) sowie des § 6 der Niders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Niders.GVBl.Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 29.1.1976

Peine, den [redacted] / 29.1.1976

(Siegel) STADT PEINE 18

Bürgermeister — Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung 214.21102-7116.1-108 vom heutigen Tage.

Braunschweig, den 24.6.1976

DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG
Im Auftrage

(Siegel)

~~Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom~~ der in der Genehmigungsverfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom Az. aufgeführten Auflage beigetreten.

Peine, den

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

OLBRTZKY